

FAQ – Erbe des Fiskus des Landes Sachsen-Anhalt

FAQ: Die/Der Verstorbene hat keine Erblinnen bzw. ist bekannt, dass alle Erblinnen die Erbschaft ausgeschlagen haben. Wird/Ist das Land Sachsen-Anhalt automatisch Erbe?

Nein, die Fiskalerbrechtsfeststellung unterliegt keinem Automatismus. Allein die Tatsache, dass es keine Erblinnen gibt oder alle Erblinnen die Erbschaft ausgeschlagen haben, führt nicht dazu, dass das Land Sachsen-Anhalt Fiskalerbe ist bzw. wird. Die Feststellung des Fiskalerbrechts beruht auf der Entscheidung des jeweils zuständigen Amtsgerichts und hat zwingend durch Erlass eines entsprechenden Feststellungsbeschlusses zu erfolgen.

FAQ: Kann die Feststellung des Fiskalerbrechts bei bzw. von dem Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt beantragt werden?

Nein. Die Entscheidung über die Feststellung des Fiskalerbrechts obliegt den Amtsgerichten und ist bei diesen anzulegen. Der Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt stellt entsprechende Anträge nicht.

FAQ: Welches Gericht ist für die Feststellung des Fiskalerbrechts zuständig?

Die sachliche Zuständigkeit für die Fiskalerbrechtsfeststellung obliegt den Amtsgerichten – Nachlassgericht – im Land Sachsen-Anhalt. Örtliche zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 343 Abs. 1 FamFG).

FAQ: Ich bin GläubigerIn und möchte Forderungen gegen den Nachlass geltend machen. Übernimmt das Land Sachsen-Anhalt alle Verbindlichkeiten des Erblassers in voller Höhe?

Nein. Zwar kann der Fiskus als gerichtlich festgestellter Erbe eine Erbschaft weder ausschlagen noch wirksam auf diese verzichten, er haftet im Gegenzug dazu aber grundsätzlich nur in Höhe der vorhandenen positiven Nachlassmasse, da ihm nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 1975 ff. BGB) eine Haftungsbeschränkung zusteht.

Ist der Nachlass überschuldet, stellt der Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt einen Antrag auf Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens, lässt eine Nachlassverwaltung einleiten oder erhebt unmittelbar die sogenannte Einrede der Dürftigkeit des Nachlasses (§§ 1990 f. BGB) gegenüber den NachlassgläubigerInnen.

FAQ: Ich bin GrundpfandrechtsgläubigerIn. Tritt das Land Sachsen-Anhalt in die den Grundpfandrechten zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse ein und erfüllt diese?

Als Gesamtrechtsnachfolger tritt das Land Sachsen-Anhalt zwar zunächst in alle Rechtsverhältnisse, die den Erblasser betrafen, ein. Sofern Teil des Nachlasses allerdings eine überschuldete Immobilie (d. h. im Grundbuch der jeweiligen Liegenschaft befinden sich Eintragungen in Form von z. B. Hypotheken, Grundschulden o. Ä.) ist, werden – sh. dazu auch vorherige Frage – auch bestehende grundbuchlich gesicherte Forderungen nur in bzw. bis zur Höhe des ermittelten positiven Wertes der Erbmasse beglichen. Darüberhinausgehende Forderungen bleiben bestehen bzw. werden vom Land Sachsen-Anhalt als Fiskalerben nicht bedient. Hier

verbleibt dem jeweiligen Gläubiger die Möglichkeit der zwangsweisen Verwertung des Sicherungsgutes (z. B. durch Beantragung eines Zwangsversteigerungsverfahrens beim Amtsgericht).

FAQ: Ich bin VermieterIn und habe erfahren, dass mein/e MieterIn verstorben ist. Was geschieht mit der Wohnung?

Nach erfolgter Feststellung des Fiskalerbrechts des Landes Sachsen-Anhalt hat bei Vorhandensein einer Mietwohnung die gesetzlich vorgeschriebene Nachlasssichtung und -sicherung in Form einer (mindestens) einmaligen Begehung der Mietwohnung zu erfolgen. Diese wird nach Bekanntwerden des Vorhandenseins möglichst kurzfristig organisiert und durchgeführt, um dem Vermieter den Besitz schnellstmöglich (wieder) zu verschaffen. Hierbei wird in der entsprechenden Wohnung nach werthaltigen Gegenständen sowie für die weitere Bearbeitung nützlichen/hilfreichen Unterlagen (z. B. Bank- und Versicherungsunterlagen) gesucht. Im Anschluss wird die Mietwohnung – in Abstimmung mit dem Vermieter gern unter Verzicht auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist – gekündigt und an den Vermieter herausgegeben. Dies geschieht mangels vorhandener finanzieller Mittel im Nachlass zumeist in unberäumtem Zustand. Der Vermieter kann die Wohnung dann umgehend beräumen (lassen) und die entstehenden Kosten gegenüber dem Nachlass geltend machen.

FAQ: Kann das Fiskalerbrecht wieder aufgehoben werden? Wie verhalte ich mich als ErbIn?

Das Fiskalerbrecht hat nur sog. deklaratorische Wirkung, d. h. mit dem gerichtlichen Feststellungsbeschluss wird lediglich die Vermutung begründet, dass der Fiskus Erbe geworden ist. Die „wahren“ ErbInnen sind – zumindest für den Zeitraum von 30 Jahren – mit ihrem Erbrecht nicht ausgeschlossen und der Feststellungsbeschluss und damit das Erbrecht des Fiskus ist vom zuständigen Amtsgericht aufzuheben, sobald die Erbenstellung des Fiskus widerlegt ist, weil ErbInnen bekannt werden/geworden sind.

Ist das Fiskalerbrecht mittels gerichtlichem Beschluss aufgehoben worden, hat das Land Sachsen-Anhalt den Nachlass an den bzw. die Erben herauszugeben. Dabei ist zu beachten, dass der Nachlass im Falle des Vorhandenseins einer Erbengemeinschaft – bestehend aus mehreren ErbInnen – die Herausgabe nur mit Zustimmung aller ErbInnen herausgegeben wird.

ErbInnen, die die Herausgabe gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt geltend machen möchten, werden gebeten, dem Landesbetrieb BLSA folgende Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen:

- Vorlage des Erbscheins im Original
- Nachweis, dass die Person/en, die den Erbschein vorlegt/vorlegen, auch die im Erbschein genannte/n Person/en ist/sind, und zwar durch Vorlage eines Personalausweises bzw. einer öffentlich beglaubigten Fotokopie des Personalausweises

Es ist zu beachten, dass vor Herausgabe des Nachlasses sämtliche Kosten und Aufwendungen, die dem Land Sachsen-Anhalt im Zusammenhang mit der Nachlassverwaltung entstanden sind, von den ErbInnen zu erstatten sind, d. h. vor der Herausgabe von dem Nachlass abgezogen werden.